

Satzung

über das Wahlverfahren der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen und die Gemeindeelternvertretung in der Gemeinde Biederitz

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 19 Abs.2 und 4 des Gesetzes zur Tageseinrichtung und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFÖG LSA) vom 05. 03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2020 (GVBl. LSA Nr. 1/2020) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Biederitz gemäß § 19 Abs. 2 und 4 KiFÖG LSA geregelt. Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung sowie die Kreiselternvertreter.

§ 2 Kuratorium

- (1) Die Personensorgeberechtigten (Elternschaft) der Kindertageseinrichtung wählen wenigstens zwei Elternvertreter in das Kuratorium der Einrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertretern Berücksichtigung finden, indem je Gruppe ein Elternvertreter gewählt werden kann.

Sind in einer Kita Gruppen gebildet worden, so wählt die Elternschaft jeder Gruppe aus ihrer Mitte heraus einen/eine Elternvertreter/in für das Kuratorium sowie in einem getrennten Wahlgang dessen/deren Stellvertreter/in. Sofern in einer Kita keine Gruppen gebildet werden, wählt die Elternschaft der Kita aus ihrer Mitte heraus wenigstens 2 Elternvertreter/innen für das Kuratorium.

- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die am Wahltag die Kindertageseinrichtung besuchen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlleiter vor dem Wahlvorgang vorliegt.
- (4) Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von ihnen ist nur einer wählbar

Wahlberechtigte, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind selbst nicht wählbar. (Interessenkonflikt vermeiden)

Die Amtszeit der Elternvertreter/in im Kuratorium und ihrer Stellvertreter/in beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl eines/einer neuen Elternvertreter/in oder Stellvertreter/in.

Die Gültigkeit der Wahl der Elternvertreter/in für das Kuratorium kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb von 1 Monat nach der Wahl gegenüber der Verwaltung der Einheitsgemeinde Biederitz zu erklären und zu begründen. Die Verwaltung entscheidet, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und damit das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst wurde.

Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes im Kuratorium ist zulässig und schriftlich gegenüber der leitenden Betreuungskraft zu erklären. Die Kita Leitung lädt dann mit einer Frist von 1 Monat zu einer Wahlversammlung ein, um einen Nachfolger/in zu bestimmen.

Mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita endet automatisch auch die Amtszeit als Elternvertreter/in im Kuratorium.

§ 3 Gemeindeelternvertretung

- (1) Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas, unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb der Gemeinde Biederitz und den Ortsteilen befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Einheitsgemeinde gibt.
- (2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Biederitz wählen für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung in die Gemeindeelternvertretung (§ 19 Absatz 4 KiFÖG). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt sowie einen Kreiselternvertreter. Dazu lädt ein Beauftragter der Gemeinde Biederitz alle Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Diese Sitzung findet zwischen dem 1. September und dem 15. November statt. In der Einladung wird explizit auf die Wahlhandlung hingewiesen und das Wahlverfahren kurz beschrieben.
- (3) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens 3 Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (4) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung und die Kreiselternvertretung sind die gewählten Elternvertreter aus den Kindereinrichtungen.

- (6) Die Elternvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 4 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertretungen und die Kreiselternvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren in der Zeit von September bis November innerhalb einer Wahlperiode gewählt. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossene Wahl zur bestehenden Gemeindeelternvertretung bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit unberührt.
- (2) Der Wahltag ist vom Wahlleiter mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Wahlbekanntmachung hat bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Frist auszuhängen.
- (3) Die Wahlberechtigten werden durch Aushang in der Einrichtung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. Der Aushang erfolgt in jeder Einrichtung durch den Wahlleiter.

§ 5 Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sind der Leiter und deren Stellvertreter der jeweiligen Kindertageseinrichtung bei Kuratoriumswahlen. Der Wahlvorstand für die Wahl der Gemeindeelternvertretung wird aus der Verwaltung der Gemeinde Biederitz, bestehend aus 2 Personen, entsendet.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt den Wahltag.
- (3) Dem Wahlleiter obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses.

§ 6 Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahlen der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindeelternvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- (2) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Kandidaten die Kandidatur annehmen.

- (3) Grundsätzlich soll die Wahl geheim durch Stimmzettel erfolgen. Es kann offen per Handzeichen gewählt werden, soweit kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (4) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden als vorgeschrieben sind. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er durchgestrichen oder durch Zusätze gekennzeichnet ist.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (7) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. Dem Vorsitzenden und
2. Dem Stellvertreter

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden auf Wunsch der Gemeindeelternvertreter. Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung. Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes zur Gemeindeelternvertretung und Kreiselternvertretung ist zulässig.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 8 Bekanntgabe

Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis zu den Elternvertretungen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Wahlleiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken

Legt ein gewählter Elternvertreter das Wahlamt nieder oder scheidet aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 23.12.2020

gez.

Dienstsiegel

Kay Gericke

Bürgermeister